



Fragen zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten

06.10.2014

Aktuelle Fakten zum elektronischen Rechtsverkehr

1. Kommt der elektronische Rechtsverkehr mit den Gerichten?

Ja, das „Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten“ vom 10.10.2013 wurde am 16.10.2013 verkündet (BGBl. I, S. 3786 – ERV-Gesetz).

2. Wann kommt der elektronische Rechtsverkehr?

Der elektronische Rechtsverkehr soll mit den Gerichten zum 1.1.2018 flächendeckend eingeführt werden. Die einzelnen Landesregierungen können allerdings den Beginn für ihren Bereich und einheitlich für alle Gerichtsbarkeiten durch Rechtsverordnung auf den 1.1.2019 oder auch 1.1.2020 verschieben (Art. 24 Abs. 1 ERV-Gesetz). Nach bisherigem Kenntnisstand wird es in NRW beim 1.1.2018 verbleiben.

3. Betrifft die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs alle Gerichtsbarkeiten?

Das ERV-Gesetz sieht Änderungen in folgenden Prozessordnungen vor: ZPO, FamFG, ArbGG, SozGG, VwGO, FGO. Ausgenommen von der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs sind bislang die Verfassungs- und Strafgerichtsverfahren.

4. Betrifft die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs jeden Anwalt?

Ja, § 130d ZPO n.F. wird eine Nutzungspflicht für Rechtsanwälte und Behörden vorsehen. Diese beginnt am 1.1.2022. Allerdings kann dieser Beginn in den einzelnen Ländern durch Rechtsverordnung vorverlegt werden auf den 1.1.2020 oder 1.1.2021 (Art. 24 Abs. 2 ERV-Gesetz). Diese Vorverlegung ist aber nur auf den 1.1.2021 möglich, wenn die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs durch Verordnung nach hinten auf den 1.1.2019 oder 1.1.2020 verschoben worden ist. Somit ist eine mindestens einjährige Phase sichergestellt, zu der die Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs zwar möglich, aber nicht verpflichtend ist.

Unabhängig davon wird die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) zum 1.1.2016 für jeden Anwalt ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA) eingerichtet haben, § 31a BRAO n.F., von dem aus mit den Gerichten kommuniziert werden kann. Aus § 177 Abs. 2 Nr. 7 BRAO n.F. ergibt sich zudem die Aufgabe der BRAK, die elektronische Kommunikation der Rechtsanwälte mit Gerichten, Behörden und sonstigen Dritten zu unterstützen.

Ab 1.1.2016 wird es nach § 945a ZPO n.F. auch möglich sein, Schutzschriften in einem zentralen, länderübergreifenden Register zu hinterlegen. Ab 1.1.2017 ergibt sich aus § 49c BRAO n.F. eine berufsrechtliche Nutzungspflicht dieses Registers.

5. Wie wird der elektronische Rechtsverkehr mit den Gerichten „funktionieren“?

Der Gesetzgeber sieht zwei grundsätzliche Möglichkeiten vor, mit den Gerichten elektronisch zu kommunizieren: Entweder das elektronische Dokument wird elektronisch nach dem Signaturgesetz signiert. Oder die Nachricht wird auf einem „sicheren Übermittlungsweg“ an das Gericht übersandt. Dann genügt nur die – auch elektronische – Namenswiedergabe unter dem Schriftsatz oder der Nachricht (wie bspw. der Absender in einer E-Mail).



Wie sich aus § 31a BRAO n.F. ergibt, sieht der Gesetzgeber einen sicheren Übermittlungsweg vorrangig im Versand aus dem erwähnten elektronischen Anwaltspostfach heraus. Dieser Weg setzt eine sichere Anmeldung bei dem Postfach mit zwei voneinander unabhängigen Sicherungsmitteln voraus. Eines davon wird ein Passwort sein. Das andere könnte bspw. eine aus dem Onlinebanking bekannte „mobilTAN“ sein. Es ist beabsichtigt, mehrere Sicherungsmittel zuzulassen, unter denen der Anwalt wählen kann.

Der Zugang zu dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach soll in einer ersten Stufe möglichst leicht und unkompliziert erfolgen. Angedacht ist derzeit, eine sogenannte Portallösung zu schaffen, wie sie bspw. aus dem Bereich des Freemailing oder Onlinebanking bekannt ist. Über einen Internetbrowser meldet sich der Anwalt an einem Portal mit Benutzernamen, Passwort und einem weiteren Sicherungsmittel an. Nunmehr hat er die Möglichkeit, einen Schriftsatz vom lokalen Computer entsprechend in das Portal hochzuladen und von dort an das Gericht zu versenden.

Das ERV-Gesetz sieht vor, dass das Postfach in dem bundesweiten Anwaltsverzeichnis eingerichtet wird, § 31a Abs.1 BRAO n.F. Somit ist sichergestellt, dass nur zugelassene Anwälte mit den Gerichten elektronisch kommunizieren können. Diese vertrauen im Sinne des bundesweit anerkannten Konzepts „Secure Access To Federated E-Justice“ (S.A.F.E.) auf die Richtigkeit des Verzeichnisdienstes der BRAK.

6. Ist denn diese Art der Kommunikation sicher und vertraulich?

Ja, die Kommunikation zwischen dem Kanzleirechner und dem Portal wird wie beim Onlinebanking verschlüsselt erfolgen. Ein Missbrauch bei der Anmeldung im Portal ist dann ausgeschlossen, wenn der Rechtsanwalt mit den Sicherungsmitteln verantwortungsvoll umgeht.

Die Kommunikation zwischen Portal und Gerichten wird voraussichtlich über den OSCI-Standard erfolgen, der auch bei dem Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) Verwendung findet und eine „Ende-zu-Ende-Verschlüsselung“ gewährleistet. Die gesamte Abwicklung wird voraussichtlich über eigene Server der BRAK erfolgen.

7. Ist eine Anbindung an die Kanzleisoftware geplant?

Ja, in einer weiteren Entwicklungsstufe wird das Portal Schnittstellen bereitstellen, die von der Kanzleisoftware zum Daten- und Dokumentenaustausch genutzt werden können. Die Softwarehersteller sind bereits jetzt in die Entwicklung des Anwaltspostfachs eingebunden. Der Betrieb einer Kanzleisoftware ist aber nicht Voraussetzung für die Nutzung des Anwaltspostfachs.

8. Welche Vorteile gibt es bei der Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs?

Ein wesentlicher Vorteil wird der schnelle und sichere Datenaustausch sein. Über eine Eingangsbestätigung wird der Anwalt wissen, ob und wann ein Dokument vollständig bei Gericht eingegangen ist (§ 130a Abs. 5 S. 2 ZPO n.F.). Zudem werden strukturierte Daten mit den Gerichten ausgetauscht werden können. Bei Einreichung einer Klage wird über das Portal oder die Kanzleisoftware bereits ein eigener Datensatz angelegt, der beispielsweise die Parteidaten enthält. Die Gerichtsverwaltung kann diesen Datensatz in die eigene EDV automatisiert einlesen. Umgekehrt werden die Gerichte die strukturierten Daten auch an die Kanzleien übermitteln, die diese wiederum in ihre Kanzleisoftware einlesen können. Fristen könnten bspw. gleich automatisiert in den Kanzleikalender eingetragen werden und müssen anschließend nur noch durch den Anwalt überprüft werden.

Im Verhältnis der Anwälte untereinander wird es mit Einführung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs zudem einen einheitlichen Standard zur vertraulichen Übermittlung von Dokumenten



geben. Denn Nachrichten sollen auch unter den Anwaltspostfächern (natürlich verschlüsselt) übersandt und zugestellt werden können.

9. Wie erfolgen zukünftig Zustellungen an den Anwalt?

Die Zustellung eines Dokuments durch das Gericht an den Anwalt oder von Anwalt zu Anwalt kann weiterhin gegen Empfangsbekanntnis erfolgen. Die BRAK konnte sich gegenüber dem Gesetzgeber im Interesse der Anwaltschaft erfolgreich gegen eine Zustellungsfiktion wenden. Dieses Empfangsbekanntnis ist zukünftig allerdings elektronisch in strukturierter maschinenlesbarer Form zu erteilen. Das bedeutet, dass kein elektronisches Dokument übermittelt wird, sondern nur ein Datensatz, der von Gericht oder dem zustellenden Anwalt wiederum automatisiert in die eigene EDV eingelesen werden kann.

10. Welche Risiken sind mit dem elektronischen Rechtsverkehr verbunden?

Grundsätzlich ist es denkbar, dass das Gericht das elektronische Dokument nicht verarbeiten kann oder dass vorübergehend technische Einrichtungen nicht verfügbar sind. Für beide Fälle hat der Gesetzgeber aber Problemlösungen geschaffen. Ist das Dokument nicht zur Bearbeitung geeignet, so teilt das Gericht dies dem Absender mit. Das Dokument gilt zum Zeitpunkt der früheren Einreichung eingegangen, sofern der Absender es unverzüglich in einer für das Gericht geeigneten Form nachreicht und glaubhaft macht, dass es mit dem zuerst eingereichten Dokument inhaltlich übereinstimmt, § 130a Abs. 6 ZPO n.F.

Ist die Übermittlung eines elektronischen Dokuments aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, § 130d S. 2 ZPO n.F. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen, § 130d S. 3 ZPO n.F.

11. Welche Vorkehrungen muss der Anwalt zur Vorbereitung des elektronischen Rechtsverkehrs treffen?

Für die dargestellte Portallösung ist zunächst nur ein Rechner erforderlich, der eine Internetverbindung aufweist und einen aktuellen Browser installiert hat. Ein bestimmtes Betriebssystem der Kanzlei-EDV wird nicht vorausgesetzt, d.h. das Portal wird mit allen gängigen Betriebssystemen kompatibel sein. Die von dem Anwalt erstellten Dokumente werden in digitaler Form ohne Medienbruch unmittelbar in das Anwaltspostfach hochgeladen. Eingehende Nachrichten können von dem Portal unmittelbar auf dem Rechner bspw. in einer Verzeichnisstruktur abgelegt oder in die Kanzleisoftware eingestellt werden.

Sofern der Anwalt dem Schriftsatz Anlagen beifügen will, die (nur) in Papierform vorliegen, so muss er diese vorher einscannen lassen. Gegebenenfalls genügt auch eine Fotografie z.B. mit einem Smartphone. Anschließend werden diese Bilddateien ebenfalls über den Rechner in das Portal geladen.

Sollte bereits eine Kanzleisoftware im Einsatz sein, ist zu erwarten, dass im Rahmen eines regulären Updates eine Schnittstelle zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach geschaffen wird. Diese Anbindung muss dann nur noch mit der individuellen Zugangskennung konfiguriert werden.

12. Können meine Rechtsanwaltsfachangestellten auf das Postfach zugreifen?

Ja, denn der Gesetzgeber regelt in § 31a Abs. 2 S. 2 BRAO n.F., dass für das Postfach unterschiedlich ausgestaltete Zugangsberechtigungen für Rechtsanwälte und andere Personen vorgesehen werden können. So ist bspw. denkbar, dass Rechtsanwaltsfachangestellte die Nachrichten aus dem Postfach abrufen, aber nicht versenden können.



13. Wird es auch ein Kanzleipostfach geben?

Derzeit gibt es noch zahlreiche offene Fragen. Das Gesetz hat beispielsweise keine Postfächer für Kanzleien, also Zusammenschlüsse mehrerer Kollegen vorgesehen. Auch zugelassene Kapitalgesellschaften wie die GmbH haben kein eigenes Postfach, obwohl sie Kammermitglieder sind. Das führt konsequenterweise dazu, dass auch in größeren Einheiten mit lauter einzelnen Postfächern gearbeitet werden muss. Möglicherweise ist die Koppelung dieser Postfächer ein gangbarer Weg, um nur einen einzigen Posteingang kontrollieren und einen einzelnen Postausgang nutzen zu müssen. Das kann aber nur ein erster Ausweg sein. Der Gesetzgeber wird hier möglicherweise zeitnah nachbessern müssen, um einer evidenten Notwendigkeit der anwaltlichen Praxis besser gerecht zu werden.

14. Werden Informationsveranstaltungen und Schulungen durchgeführt werden?

Ja, die Rechtsanwaltskammer Hamm befindet sich in Gesprächen mit dem Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen als auch mit der BRAK, um frühzeitig Informationen zur weiteren Entwicklung zu erhalten und den Fortgang entsprechend mitgestalten zu können. Sobald belastbare Informationen über die genaue Ausgestaltung des Portals zur Verfügung stehen, wird die RAK Hamm dazu informieren.

15. Welche Kosten entstehen für jeden einzelnen Anwalt?

Der Gesetzgeber sieht vor, dass für jeden Anwalt ein Postfach einzurichten ist, da auch jeder Anwalt eine Kanzlei zu unterhalten hat, an die wirksame Zustellungen erfolgen können müssen. Aus diesem Grund werden die Kosten für die besonderen elektronischen Anwaltspostfächer durch die gesamte Anwaltschaft zu tragen sein. Dabei werden die initialen Kosten für die Einrichtung der Postfächer naturgemäß höher sein als für deren dauerhafte Unterhaltung.

Die BRAK ist durch den Gesetzgeber aufgerufen, die Postfächer zu entwickeln und zu installieren. Die Kosten dafür kann die BRAK nur durch zusätzliche Beiträge finanzieren, die ab 2015 von allen Regionalkammern und zwar für jedes zugelassene Mitglied aufzubringen sind. Die Kammerversammlung der RAK Hamm hat sich dazu entschlossen, die Kosten in Form einer Umlage 1:1 (ohne Aufschlag, etwa für den zeitlichen Aufwand in der Geschäftsstelle) durchzureichen an die BRAK.

Es ist jedoch davon auszugehen, dass die für jedes Mitglied anfallenden Kosten der Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr durch die Ersparnis an Porto- und Papierkosten kompensiert werden.

16. Gibt es finanzielle Ermäßigungen?

Die BRAK sieht finanzielle Ermäßigungen nicht vor. Stichtagsbezogen muss jede regionale Rechtsanwaltskammer für jeden zugelassene(n) Rechtsanwalt/Rechtsanwältin für das Jahr 2015 63,00 EUR abführen. Aus diesem Grund kann auch die Rechtsanwaltskammer Hamm, da es lediglich eine Weitergabe der angeforderten Kosten der BRAK ist, Vergünstigungen nicht gewähren. Dies würde zu Lasten aller anderen Mitglieder gehen, wofür eine Rechtsgrundlage nicht ersichtlich ist. In § 4 der Umlageordnung der RAK Hamm ist vorgesehen, dass auf Antrag für im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommene oder ausgeschiedene Mitglieder der Jahresbeitrag um 1/12 für jeden vollen Kalendermonat ermäßigt werden kann.